

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7780**

### **Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7780 – unverändert zuzustimmen.

04. 03. 2020

Der Berichterstatter:            Der Vorsitzende:

Rüdiger Klos                      Martin Hahn

#### Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 29. Sitzung am 4. März 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) – Drucksache 16/7780 – beraten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erklärt, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes neu gefasst und an geändertes europäisches Recht und Bundesrecht angepasst. Die seuchenhygienische Beseitigung tierischer Nebenprodukte sei ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung gesunder Tierbestände sowie die vorbeugende Tierseuchenbekämpfung und geschehe in Baden-Württemberg bekanntlich in zwei Tierkörperbeseitigungsanstalten.

Die Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sei am 12. Februar 2017 in Kraft getreten. Der dadurch entstandene Anpassungsbedarf werde gleichzeitig zum Anlass genommen, das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes neu zu fassen und in diesem Zuge in weiteren Punkten klarstellend zu überarbeiten und flexibler zu gestalten.

Das Gesetz stelle eine Brücke zwischen EU- und Bundesrecht einerseits und den landesrechtlichen Maßnahmen des Gesetzesvollzugs in Baden-Württemberg für eine wirksame Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Land andererseits dar.

Durch die Änderung der bundesgesetzlichen Regelung sei die bisher geltende Bestimmung in § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zur Zuständigkeit für die Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten modifiziert worden. Aufgrund grundgesetzlicher Vorgaben würden als Beseitigungspflichtige nicht mehr die Körperschaften des öffentlichen Rechts wie beispielsweise die Gemeinden bestimmt, sondern werde diese Aufgabe generell der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen. Dem trage der Gesetzentwurf insoweit Rechnung, als nach § 3 Absatz 1 die Stadt- und Landkreise als Beseitigungspflichtige zuständige Behörden seien.

In der Anhörung der Verbände seien keine Änderungswünsche vorgetragen worden. Lediglich aufgrund von Vorgaben des europäischen Beihilferechts hätten im Gesetzentwurf noch ergänzende Klarstellungen berücksichtigt werden müssen.

Er betone, das Gesetz leiste einen essenziellen Beitrag zur präventiven Tierseuchenbekämpfung. Nur durch eine gute Beseitigung von verendeten oder getöteten Tieren und somit durch eine rasche Beseitigung von infektiösem Material aus der Umwelt könnten Tierseuchen wirksam verhindert bzw. bekämpft sowie Infektionsketten unterbrochen werden. Das gelte besonders mit Blick auf Tierseuchen wie die Vogelgrippe oder die Afrikanische Schweinepest. In den Gesetzestext sei explizit aufgenommen worden, dass bei auf behördliche Anordnung getöteten Wildtieren oder für die Beseitigung verendeter oder getöteter Wildtiere, wenn die Beseitigung behördlich angeordnet worden sei, die Stadt- und Landkreise keine Gebühren erheben dürften. Die Kosten für solche Maßnahmen im Zuge der Tierseuchenbekämpfung seien dann vom Land zu tragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, der Gesetzentwurf sei quasi alternativlos, werde mit ihm doch das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes an geändertes EU- und Bundesrecht angepasst oder neu gefasst. Eine moderne Tierhaltung, aber auch eine moderne Fleischwirtschaft seien ohne diese Rechtsetzung überhaupt nicht denkbar.

Vor einigen Jahren hätten einige Landesbauernverbände sowie der Bundesverband der beamteten Tierärzte auf das Erfordernis hingewiesen, bei der Anlieferung von Tieren in den Tierkörperbeseitigungsanlagen zu kontrollieren, ob gegebenenfalls Verstöße gegen das Tierschutzrecht vorlägen. Er wolle wissen, inwieweit inzwischen solche Kontrollen erfolgten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, auch aufgrund der zurzeit in einigen osteuropäischen Ländern zirkulierenden Afrikanischen Schweinepest sei es wichtig, alle Anstrengungen zur Tierseuchenbekämpfung zu unternehmen. Dabei halte er es auch für richtig, dass gegenüber der bisherigen Regelung klargestellt werde, dass durch die Beseitigungspflichtigen im Tierseuchenfall und bei behördlicher Anordnung der Beseitigung von Wildtieren keine Gebühren erhoben werden dürften. Er empfehle die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, die Verarbeitung und Entsorgung der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte müsse zu jeder Zeit gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dem diene auch die Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an die geänderte Rechtslage. Die SPD-Fraktion stimme daher dem Gesetzentwurf zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, die AfD-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf ebenfalls zu. Er begrüße, dass in dem Gesetzentwurf ausdrücklich geregelt werde, dass bei behördlicher Anordnung für die Beseitigung von Wildtieren keine Gebühren erhoben würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP signalisiert für seine Fraktion Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erkundigt sich, welche Kapazitäten die beiden Tierkörperbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg aufwiesen. Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz teilt mit, die beiden Tierkörperbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg seien ausgelastet, hätten aber durchaus noch Kapazitäten. Es sei seines Erachtens eventuell auch anzustreben, nur noch eine Tierkörperbeseitigungsanlage in Baden-Württemberg zu betreiben.

Nach dem Schweine-Tierschutzfall in Merklingen sei damals ein runder Tisch eingerichtet worden, da es offensichtlich gewesen sei, dass in dem genannten Fall ungewöhnlich viele verendete Schweine von einem Betrieb angeliefert worden seien, an deren Zustand des Weiteren hätte erkennbar sein müssen, dass es sich dabei um Verstöße gegen das Tierschutzrecht gehandelt habe. Jetzt sei bei den Anlieferungen von Tieren ein Veterinär anwesend, der das tierische Material mit Blick auf den Tierschutz auf Auffälligkeiten hin überprüfe.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7780, unverändert zuzustimmen.

24. 03. 2020

Klos